

## Die Verteuerung der Rechtspflege.

Von Dr. Fritz Winter.

Man findet heute eine Preissteigerung so selbstverständlich, daß man sich wundert, wenn sie auf irgend einem Gebiet nicht eintritt. Deshalb ist auch die kaiserliche Verordnung über die Erhöhung der Gebühren mit aller Ruhe und ohne sonderliche Aufregung aufgenommen worden. Der Staat braucht Geld, der Staat braucht vor allem fortlaufende gesteigerte Einnahmen. Eine Erhöhung der Gebühren ist immer noch besser als eine Erhöhung von Lebensmittelpreisen. Aber in das Gewand einer harmlosen Gehührenerhöhung kleiden sich Absichten, die die Rechtspflege tief schädigen können, und gegen diese Absichten, die nicht von heute sind, die man weit zurück in jene Tage verfolgen kann, als der Kauf des Glücks über die Schöpfung der neuen Zivilprozessordnung zu verfliegen begann, muß die öffentliche Kritik Stellung nehmen.

Der Gedanke, sich die Leistung der Rechtshilfe bezahlen zu lassen, ist sehr alt. Freilich hat sich die Sache im Laufe der Zeiten sehr verändert. Wurde ursprünglich die Gebühr dem Beamten selbst bezahlt, so ist nach und nach der Staat an Stelle des Beamten getreten. Der Staat hebt die Gebühr ein. Der Beamte, der Richter ist dadurch unabhängig geworden.

Die Gerichtsgebühren in Oesterreich wurden mit der Einführung der neuen Zivilprozessordnung im Jahre 1898 neu geregelt. Sie bestehen im Wesen darin, daß für jede Eingabe eine Gebühr, in Form eines Stempels, zu entrichten ist. Dasselbe gilt für jedes Protokoll, das bei Gericht verfaßt wird. Diese Gebühren werden bemessen nach der Anzahl der Papierbogen, die für die Eingabe oder das Protokoll verwendet werden. Außerdem ist für die Schöpfung eines Urteils eine Gebühr in Form von Stempeln zu entrichten und schließlich auch für die Ergreifung eines Rechtsmittels. Der Zusammenhang zwischen der Tätigkeit des Gerichtes und der Entrichtung der Gebühr ist nicht so deutlich und greifbar. Die Gebühren selbst sind nicht sehr hoch, sie betragen für jeden Bogen Papier eine Krone, bei einem Wert des Streitgegenstandes unter 100 Kronen nur 24 Heller. Die Urteilsgebühr steigt je nach dem Wert des Streitgegenstandes von einer Krone bis zehn Kronen und beträgt bei einem Wert des Streitgegenstandes von mehr als 1600 Kronen ein halbes Prozent samt 25 Prozent Zuschlag vom Wert. Die Rechtsmittelgebühr steigt von einer Krone bis auf zwanzig Kronen; aber mehr als dieser Betrag ist auch bei dem höchsten Wert des Streitgegenstandes nicht zu entrichten.

Die neue Gebührenverordnung, es ist nun die kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915, nimmt sowohl mit den Grundlagen als auch mit den Ansätzen der Gerichtsgebühren eine gründliche Aenderung vor.

Vor allem wird das Geltungsgebiet der Gerichtsgebühren wesentlich erweitert. Bis jetzt wurden auf allen Gebieten des Rechtes mit Ausnahme des Strafrechtes nur Gebühren für die Eingaben und Protokolle eingehoben. Die eigentliche richterliche Tätigkeit wurde nur durch die Urteils- und Rechtsmittelgebühr getroffen. Die neue Verordnung erweitert die Gebührenpflicht auf jede richterliche Tätigkeit. Nicht nur das Urteilen ist zu „vergebühren“, sondern die Tätigkeit in Vormund-

schaftsachen, die Tätigkeit bei Verlassenschaftsabhandlungen. Die neue Verordnung hebt aber auch die Gebührenfreiheit gewisser Rechtsgebiete auf. So wird nunmehr, wenn auch mit Einschränkungen, das Verfahren bei Gewerbegerichten und das Strafverfahren, soweit es durch Privatanklagen hervorgerufen wird, der Gebührenpflicht unterworfen. Gegen diese Erweiterung des Geltungsgebietes der Gebühren ist nicht viel einzuwenden. Sie hängt größtenteils mit einer Aenderung der Rechtspflege zusammen. Die Gewerbegerichte sind häufig mit sehr großen Prozessen beschäftigt, die Tätigkeit der Gerichte in Pflugschaftsachen ist durch die Novelle zum bürgerlichen Gesetzbuch so erweitert worden, daß sie viele Prozesse über die Unterhaltspflicht von Kindern überflüssig gemacht hat. Die Erhebung einer Gebühr für Verlassenschaftsabhandlungen bedeutet eine Erhöhung der Erbgebühren, die keineswegs zu bekämpfen ist.

Uebrigens ist die Verordnung in dieser Richtung bestrebt, gewisse sozialpolitische Gedanken zur Geltung zu bringen. Im Verfahren vor Gewerbegerichten ist das Verfahren in Streitsachen bis zu hundert Kronen nach wie vor gebührenfrei. Bei Nachlassabhandlungen wird eine Gebühr erst eingehoben, wenn der reine Wert des abgehandelten Vermögens mehr als fünftausend Kronen beträgt. Bei Pflugschaftsachen wird eine Gebühr für die richterliche Fürsorgetätigkeit erst eingehoben, wenn die jährlichen Einkünfte des Pflegebefohlenen mehr als dreitausend Kronen betragen. In diese Einkünfte sind aber Unterhalts- und Erziehungsbeiträge sowie Einkünfte, die nicht aus dem Vermögen herrühren, wie Lohn- und Dienstbezüge, nicht einzurechnen. Ebenso sind Beschlüsse der Pflugschaftsgerichte, die weniger als vierzig Kronen monatlicher Unterhaltsbeiträge zusprechen, gebührenfrei.

Die Ausdehnung des Armenrechtes auf das Strafverfahren, die Möglichkeit seiner Anwendung im Gewerbegerichtsverfahren machen es unmöglich, daß der Weg zur Rechtspflege den Minderbemittelten versperrt werde. Er wird nur unangenehmer, weil er durch die Beschaffung des Armenrechtszeugnisses mehr Zeit erfordert.

Das Armenrecht soll aber nach wie vor die Rechtspflege nicht gebührenfrei machen. Es soll nur die Zahlung der Gebühren hinauschieben bis zum Ende des Rechtsstreites. Gewinnt ihn die von den Gebühren befreite Person, so hat sie nichts zu bezahlen; verliert sie ihn, so hat sie dann erst die Kosten zu bestreiten, vorausgesetzt, daß sie einbringlich sind. Aber das Armenrecht, wie es bei uns besteht, überwälzt gleichzeitig einen Teil der Gebühren von der „armen“ Partei auf die gebührenpflichtige, da diese die Gebühren zu bezahlen und damit bei der regelmäßigen Uneinbringlichkeit der Gebühren die Kosten des Prozesses auch dann zu tragen hat, wenn sie den Prozeß gewinnt. Dies führt zu mancherlei Unzukömmlichkeiten im gerichtlichen Verfahren, die besser vermieden werden sollten. Sie lassen jede Klage mit Armenrecht als einen Zwang erscheinen, sich, um größere Kosten zu vermeiden, zu vergleichen, und schädigen in den Augen des Richters den inneren Wert der Klage.

So sehr nun diese Bestimmungen der Verordnung darauf bedacht sind, die Rechtspflege nicht durch die Gebühren erschlagen zu lassen, so verunglückt erscheinen uns die Grundlagen, nach denen die Gebühren bemessen werden sollen.

Für die pflugschaftsbehördliche Tätigkeit werden die Gebühren nach der Höhe